

SHS

Steuerberatungsgesellschaft &
Treuhandgesellschaft mbH

Alte Jakobstraße 83/84
10179 Berlin

Tel.: (030) 29 33 35 – 0

Fax: (030) 29 33 35 – 35

Mail: info@shs-stb.de

Web: www.shs-stb.de

Bewirtungskostenabrechnung

Nachweis der Höhe der geschäftlichen
Veranlassung von Bewirtungsaufwendungen

Tag der Bewirtung:	Ort der Bewirtung
Bewirtete Person(en):	
Anlass der Bewirtung:	
Aufwendungen	
<input type="checkbox"/> bei Bewirtung in Gaststätten Rechnung ist beigefügt	<input type="checkbox"/> in anderen Fällen
Euro	Euro
Datum / Ort	Unterschrift

Informationen zur Bewirtungskostenabrechnung

Bewirtungskosten als Betriebsausgaben

Betrieblich oder geschäftlich:

Bewirtungsaufwendungen aus betrieblichem Anlass können unter weiteren Voraussetzungen zu 100 % als Betriebsausgabe angesetzt werden, während Bewirtungskosten aus geschäftlichen Anlass nur zu 70 % Betriebsausgaben darstellen.

Zu den Bewirtungskosten, die zu 100 % als Betriebsausgaben abgezogen werden können, zählen z. B. Arbeitnehmerbewirtungen, die aus Anlass von außergewöhnlichen Arbeitseinsätzen durchgeführt werden, oder Warenverkostungen im Unternehmen. Weitere Beispiele sind betriebsinterne Fortbildungen, Weihnachtsfeiern und andere Betriebsfeste. Der 100 %ige Abzug gilt allerdings nur für die eigenen Arbeitnehmer.

Aufzeichnung von Bewirtungskosten:

Aufwendungen für die Bewirtung von Personen aus geschäftlichen Anlass sind nach dem Wortlaut des Gesetzes einzeln und getrennt von den sonstigen Betriebsausgaben aufzuzeichnen.

Auch in sog. Bagatellfällen bei Freiberuflern, die ihren Gewinn nach § 4 Abs. 3 EStG ermitteln, kann von den besonderen Aufzeichnungspflichten hinsichtlich der Bewirtungskosten nicht abgesehen werden. In diesen Fällen genügt auch eine geordnete Belegsammlung, wiewohl sich auch im Allgemeinen zulässig sein mag, diesen Anforderungen nicht. Im Hinblick auf eine klare Abgrenzung der betrieblichen von der privaten Sphäre ist der Pflicht zur getrennten Aufzeichnung von Aufwendungen nur Genüge getan, wenn Bewirtungsaufwendungen von Anfang an, fortlaufend und zeitnah, gesondert von sonstigen Betriebsausgaben schriftlich festgehalten werden.

Rechtsgrundlage § 4 Abs. 5 Nr. 2 EStG:

Die folgenden Betriebsausgaben dürfen den Gewinn nicht mindern: Aufwendungen für die Bewirtung von Personen aus geschäftlichem Anlass, soweit sie 70 % der Aufwendungen übersteigen, die nach der allgemeinen Verkehrsauffassung als angemessen anzusehen und deren Höhe und betriebliche Veranlassung nachgewiesen sind.

Zum Nachweis der Höhe und der betrieblichen Veranlassung der Aufwendungen hat der Steuerpflichtige schriftlich die folgenden Angaben zu machen: **Ort, Tag, Teilnehmer** und **Anlass der Bewirtung** sowie **Höhe der Aufwendungen**. Hat die Bewirtung in einer Gaststätte stattgefunden, so genügen Angaben zu dem Anlass und den Teilnehmern der Bewirtung; die Rechnung über die Bewirtung ist beizufügen.